



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Stärkung der Direkten Demokratie in Bayern – Volksbegehren und Volksentscheid verbessern

A) Problem

Die bisherigen Regelungen zu Volksbegehren und Volksentscheiden kommen dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger Bayerns auf direkte Beteiligung an den politischen Entscheidungen auf Landesebene nicht in ausreichendem Maße nach:

Volksbegehren mit finanziellen Auswirkungen werden vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof derzeit für unzulässig erklärt, weil er die Vorschrift des Art. 73 BV in seiner Rechtsprechung deutlich erweitert hat.

Derzeit muss einem Volksentscheid ein Gesetzentwurf zu Grunde liegen, Abstimmungen über einzelne konkrete Sachfragen – also Anträge, über die auch der Landtag entscheiden kann – sind nicht möglich. Die formalen Hürden für Volksbegehren (Unterstützung durch ein Zehntel der Stimmberechtigten bei nur vierzehntägiger Eintragsfrist ausschließlich in Amtsräumen) haben viele Volksbegehren scheitern lassen.

Es gibt derzeit nur die Möglichkeit, einen Volksentscheid durch ein Volksbegehren herbeizuführen.

Der Landtag hat (außer bei Verfassungsänderungen) keine Möglichkeit, einen Volksentscheid von sich aus zu beschließen – anders als auf der Ebene der Kommunalpolitik, in der es die Möglichkeit eines so genannten Ratsbegehrens neben dem Bürgerbegehren gibt.

B) Lösung

Die Verfassung wird geändert. Es werden Volksabstimmungen zu allen Themen, zu denen auch der Landtag Beschlüsse fassen kann, ermöglicht.

Es werden auch Volksabstimmungen mit finanziellen Auswirkungen zugelassen. Zur Erleichterung von Volksbegehren wird die Hürde für die Unterstützungsunterschriften von 10 Prozent auf 5 Prozent der Stimmberechtigten gesenkt.

Es wird die Möglichkeit eingeführt, dass der Landtag von sich aus einen Volksentscheid beschließt.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung der bisherigen Verfassungslage werden wohl auch zukünftig, so wie bisher, über Infrastrukturprojekte und weitere konkrete Sachfragen keine Volksabstimmungen stattfinden können. Es ist darum zu befürchten, dass es weiterhin zu Konflikten mit teilweise erheblichen Auswirkungen kommen kann. Somit gibt es keine sinnvollen Alternativen.

Eine Änderung des Planungsrechts, die eine weitaus frühere Beteiligung der Öffentlichkeit an Planungen ermöglicht, ist unabhängig von dieser Verfassungsänderung sinnvoll und notwendig.

D) Kosten

Durch die Verfassungsänderung selbst entstehen keine Kosten.

Die Verfassungsänderung beabsichtigt jedoch, dass künftig mehr Möglichkeiten für Volksentscheide gegeben sind. Für die Durchführung von Volksentscheiden entstehen Kosten, die jedoch im Voraus und allgemein nicht bezifferbar sind.

Durch die Befriedung politischer und gesellschaftlicher Konflikte vor allem um Infrastrukturprojekte entsteht gesellschaftlicher Nutzen, Planungen werden effizienter und die Kosten für den Umgang mit den entsprechenden Konflikten werden gesenkt. Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass die Verfassungsänderung zu Einsparungen für die öffentlichen Ausgaben führen kann.

Gesetzentwurf

zur Stärkung der direkten Demokratie in Bayern – Volksbegehren und Volksentscheid verbessern

§ 1

Änderung der Bayerischen Verfassung

Die Verfassung des Freistaats Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, Bay RS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl S. 638, 639, 640, 641, 642) wird wie folgt geändert:

1. Art. 72 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Staatsverträge werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen; ein Volksentscheid über einen Staatsvertrag findet statt, wenn dies durch Volksbegehren (Art. 74) beantragt oder vom Landtag beschlossen wird.“
2. Art. 73 erhält folgende Fassung:
„¹Volksbegehren und Volksentscheide, die sich auf den Staatshaushalt auswirken, sind zulässig.
²Über das Haushaltsgesetz (Art. 78 Abs. 3) im Ganzen findet kein Volksentscheid statt.“
3. Art. 74 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:
„(1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn fünf Prozent der stimmberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger das Begehren nach Schaffung, Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes oder nach einer bestimmten Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeit des Landtags stellt oder wenn der Landtag dies beschließt.
(2) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf oder eine konkrete Entscheidungsformulierung zu Grunde liegen.
(4) Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, können dem Volk aus der Mitte des Landtags eigene Gesetzesvorlagen oder eigene Entscheidungsformulierungen mit vorlegt werden.“

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277; ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), wird wie folgt geändert:

1. Art. 62 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Volksbegehren und Volksentscheide, die sich auf den Staatshaushalt auswirken, sind zulässig; über das Haushaltsgesetz (Art. 78 Abs. 3 der Verfassung) im Ganzen findet kein Volksentscheid statt.“
2. In Art. 65 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „14 Tage“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
3. Art. 69 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Die Möglichkeit der brieflichen Eintragung ist zu gewährleisten.“
4. In Art. 71 Abs. 2 werden die Worte „einem Zehntel“ durch die Worte „fünf Prozent“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.